

Verordnungsblatt.

Herausgegeben vom

Magistrate der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrg. 1877. (Ausgegeben und versendet am 30. April 1877.) Nr. 1.

I.

Reichs- und Landesgesetze und Verordnungen.

Verordnung des Ministeriums für Landesvertheidigung, des Ackerbauministeriums und des Ministeriums des Innern vom 17. December 1876, betreffend die Verpflichtung der Pferde- (Tragthier-) Besitzer zur Anzeige der vom Beginne der Pferdezahlug bis zum Abschlusse der Classification in ihrem Pferdestande eingetretenen Aenderungen.

(Reichsgesetzblatt vom 17. Jänner 1877, Nr. 2.)

Die Besitzer von Pferden oder Tragthieren sind verpflichtet, die Aenderungen, welche während der Zeit vom Beginne der alljährlichen Pferdezahlug bis zum Abschlusse der in demselben Jahre stattfindenden Classification, in ihrem Pferdestande, beziehungsweise Tragthierstande eintreten, insbesondere die Käufe und Verkäufe, bei der Gemeindevorsteherung ihres gewöhnlichen Aufenthaltsortes sofort anzuzeigen, damit von dieser die Berichtigung des Verzeichnisses vorgenommen und die Vorführung des betreffenden Pferdes (Tragthieres) vor die Classificationcommission von Seite des neuen Eigenthümers veranlaßt werde.

Lasser m. p.

Horst m. p.

Mannsfeld m. p.

Gesetz vom 25. December 1876,
womit die Paragraphe 6 und 119 der Notariatsordnung abgeändert werden.
(Reichsgesetzblatt vom 16. Jänner 1877, Nr. 3.)

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die Paragraphe 6 und 119 der Notariatsordnung vom 25. Juli 1871 (R. G. Bl. Nr. 75) werden abgeändert und haben zu lauten:

§. 6.

Zur Erlangung einer Notarstelle wird erfordert, daß der Bewerber:

- a) in einer Gemeinde dieser Königreiche und Länder heimatberechtigt, vierundzwanzig Jahre alt und von unbescholtenem Lebenswandel sei und die freie Verwaltung seines Vermögens besitze;
- b) die rechts- und staatswissenschaftlichen Studien zurückgelegt und die vorgeschriebenen theoretischen Prüfungen abgelegt oder den juridischen Doctorsgrad erlangt habe;
- c) die Notariats-, Advocaten- oder Richteramtsprüfung mit Erfolg bestanden und
- d) sich durch vier Jahre im praktischen Justizdienste verwendet habe, wovon mindestens zwei Jahre in der Praxis bei einem Notare zugebracht worden sein müssen, die übrige Zeit aber auch in der gerichtlichen oder in der Praxis bei einem Advocaten oder einer Finanzprocuratur zugebracht sein kann;
- e) die für die Stelle, für welche er ernannt werden will, erforderliche Kenntniß der Landessprachen besitze.

Inwieferne eine strafgerichtliche Verurtheilung die Unfähigkeit zur Erlangung einer Notarstelle nach sich ziehe, bestimmen die allgemeinen Strafgesetze.

Von dem unter lit. d angeführten Erfordernisse der zweijährigen Praxis bei einem Notare kann der Justizminister bei dem Vorhandensein der übrigen gesetzlichen Erfordernisse die Nachsicht ertheilen, wenn um die zu besetzende Stelle kein mit allen gesetzlichen Erfordernissen versehenener, für diese Stelle geeigneter Bewerber einschreitet.

§. 119.

Wird durch Urlaub, Krankheit, Abwesenheit, Suspension, Amtsentsetzung, Tod oder Austritt eines Notars oder aus anderen Gründen die Substituierung desselben nothwendig, so ist auf Antrag der Notariatskammer von dem Gerichtshofe erster Instanz am Sitze der Kammer ein Substitut zu bestellen.

Im Falle einesurlaubes oder einer Krankheit hat der zu substituierende Notar, in anderen Fällen die Notariatskammer einen geeigneten Substituten in Vorschlag zu bringen.

Als Substitut ist ein Notar desselben Kammersprengels, zu welchem die zu versehende Stelle gehört, oder ein Notariatscandidat, welcher alle zur Erlangung einer Notarstelle erforderlichen Eigenschaften besitzt, zu bestellen. Kann auf diese Weise die Substituierung nicht bewirkt werden, so kann auf Antrag der Notariatskammer und mit Genehmigung des Justizministers auch ein Substitut bestellt werden, welcher dem unter lit. d des §. 6 bezeichneten Erfordernisse der zweijährigen Praxis bei einem Notare nicht entspricht, im Uebrigen aber die zur Erlangung einer Notarstelle erforderlichen Eigenschaften besitzt.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.
Mit dem Vollzuge desselben ist der Justizminister beauftragt.

Widdö, am 25. December 1876.

Franz Joseph m. p.

Auersperg m. p.

Glaser m. p.

Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter
der Enns vom 24. December 1876, Z. 6634/Pr.,
betreffend die Vereinigung der Ortsgemeinden Stadt Mödling und Vorderbrühl-Klausen
zu Einer Ortsgemeinde.

(Landesgesetzblatt vom 27. Jänner 1877, Nr. 3.)

Der niederösterreichische Landesauschuß hat unterm 8. November 1876 in Gemäßheit
des §. 2 der Gemeindeordnung vom 31. März 1864 im Einvernehmen mit der k. k.
niederösterreichischen Statthalterei die Vereinigung der bisherigen Ortsgemeinden Stadt Möd-
ling und Vorderbrühl-Klausen zu einer einzigen Ortsgemeinde unter dem Namen Stadt
Mödling, welche für Klausen die Bezeichnung: „Stadt Mödling — In der Klausen“ und für
Vorderbrühl die Bezeichnung: „Stadt Mödling — In der Vorderbrühl“ zu führen hat, be-
willigt und ist für diese neue Ortsgemeinde am 29. November 1876 die Wahl des Ge-
meindevorstandes erfolgt.

Kundmachung des niederösterreichischen Landesauschusses vom 27. Jänner
1877, Z. 1962,

in Betreff der Festsetzung der zu ersetzenden Verpflegskosten für die auf Grund des Lan-
desgesetzes vom 25. October 1868 in Zwangsarbeitsanstalten angehaltenen gemeinschäd-
lichen Personen.

(Landesgesetz- und Verordnungsblatt vom 15. Februar 1877, Nr. 7.)

Die mit der hierämtlichen Kundmachung vom 23. October 1875, Landesgesetz- und
Verordnungsblatt vom 16. November 1875, Z. 63, verlautbarten Bestimmungen über die
Höhe der zu ersetzenden Verpflegskosten für die auf Grund des Landesgesetzes vom 25. Oc-
tober 1868 in Zwangsarbeitsanstalten angehaltenen gemeinschädlichen Personen und über die
Berechnung der Verpflegsgelddifferenzen haben auch für das Jahr 1877 volle Giltigkeit.

Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der
Enns vom 13. Februar 1877, Z. 4340,

womit die, mit dem k. k. General-Commando in Wien und dem k. k. niederösterreichischen Landeschulrath, auf Grund der bestehenden Gesetze und Vorschriften vereinbarten Bestimmungen über die Einberufung der militärdienstpflichtigen, an den Volks- und Bürgerschulen in Niederösterreich angestellten Lehrer zur militärischen Ausbildung und periodischen Waffenübung verlautbart werden*).

(Landesgesetz- und Verordnungsblatt vom 20. Februar 1877, Nr. 8.)

Grundbestimmungen.

1. Lehramtsandidaten für Volksschulen und Lehrer an diesen Anstalten, sind nach ihrer Einreihung in das stehende Heer (Kriegsmarine) zu einer den Volksunterricht am wenigsten störenden Zeit durch acht Wochen militärisch auszubilden, dann zu beurlauben, und im Frieden nur noch zu den periodischen Waffenübungen beizuziehen (§. 27 des Wehrgesetzes).

2. Dieselben sind zur Infanterie oder zur Jägertruppe einzutheilen (§. 67, 1 der Instruction zur Ausführung der Wehrgesetze).

3. Damit dort, wo die Schulferien die Dauer von acht Wochen nicht erreichen, der Volksunterricht durch die erste achtwöchentliche militärische Ausbildung der unter Anwendung des §. 27 der Wehrgesetze beurlaubten Lehramtsandidaten für Volksschulen und Lehrer an diesen Anstalten keine Störung erleide, sind die gedachten Wehrpflichtigen unter der erwähnten Voraussetzung in zwei unmittelbar nacheinander folgenden Jahren, das ist im ersten und zweiten Liniendienstjahre auf je vier Wochen zur militärischen Ausbildung einzuziehen (Rescript des k. k. Reichs-Kriegsministeriums vom 2. Jänner 1872, Abtheilung 2, Nr. 10.291 ex 1871 des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung vom 10. Jänner 1872, Nr. 347/66 II).

4. Der periodischen Waffenübung in der jedesmaligen Dauer von längstens vier Wochen haben über Berufung durch die Militärbehörden die nach §. 27 der Wehrgesetze nur durch acht Wochen militärisch ausgebildeten dauernd Beurlaubten während ihrer weiteren Liniendienstpflicht jährlich, während ihrer Reservendienstpflicht dreimal, und zwar im zweiten, vierten und sechsten Reservejahrgange beizuwohnen (§. 33, 1 und 4 der Evidenzinstruction).

5. Die Feststellung der Ausbildungs- beziehungsweise Waffenübungsperiode gehört in die Competenz der Ergänzungsbehörden zweiter Instanz (§. 93, 5 der Instruction zur Ausführung der Wehrgesetze und §. 33, 6 der Evidenzinstruction).

6. Dauernd beurlaubte und Reservemänner sind bei jener Ortsgemeinde, politischen Bezirksbehörde und Ergänzungsbezirks-Commando evidenzzuständig, in deren Bereiche sie heimatszuständig sind.

Definitiv angestellte öffentliche Lehrer erlangen mit dem Antritte ihres Amtes das Heimatsrecht in der Gemeinde, in welcher ihnen ihr ständiger Amtssitz angewiesen wird (§. 14, 1 der Evidenzinstruction, dann §. 10 des Gesetzes vom 3. December 1863, R. G. Bl. Nr. 105).

Durchführungsbestimmungen.

7. Jeder militärdienstpflichtige in Niederösterreich angestellte Lehrer (Oberlehrer, Lehrer, Unterlehrer), ist verpflichtet, im Wege der politischen Bezirksbehörde dem Ergänzungsbezirks-Commando des Anstellungsortes von der erfolgten Anstellung unter Vorlage des Militär-

*) In Oberösterreich und Salzburg bestehen dieselben Bestimmungen.

passess und unter ausdrücklicher Angabe, ob die Anstellung eine definitive oder provisorische sei, binnen acht Tagen (vom Tage des Erhaltes der Verständigung über die erfolgte Anstellung gerechnet) Anzeige zu erstatten.

Gegenwärtig bereits Angestellte haben, wenn ihre Anmeldung etwa unterblieben sein sollte, dieselbe sofort nachzutragen, mit Ausnahme der im Jahre 1867 Affentirten.

Bei Uebersetzungen gelten dieselben Bestimmungen, wie bei Anstellungen.

Wird die Anmeldung bis zum Beginne der nächsten regelmäßigen Stellung ohne genügende Entschuldigung unterlassen, so haben die Strafbestimmungen des §. 16, 11 der Evidenzinstruction analoge Verwendung zu finden.

Da diese an die politischen Behörden zu richtenden Anzeigen lediglich zu Evidenzzwecken dienen, so kommt denselben nach den im Verordnungsblatte des k. k. Finanzministeriums publicirten Finanzministerialerlasse vom 2. October 1871, Nr. 28.027, die Stempelfreiheit zu, auch sind dieselben aus demselben Grunde nach Artikel V des Portofreiheitsgesetzes vom 9. October 1865, R. G. Bl. Nr. 108, portofrei, wenn das Couvert mit der Bezeichnung „Ueber ämtliche Aufforderung“ versehen ist.

8. Die Ergänzungsbezirks-Commanden haben über alle, in ihrem Bereiche angestellten, militärdienstpflichtigen Lehrer (Oberlehrer, Lehrer, Unterlehrer) ohne Rücksicht auf die Evidenzzuständigkeit und die Standestruppe, Evidenzprotokolle, enthaltend die Rubriken:

- a) Laufende Zahl,
- b) Standestruppe,
- c) Charge,
- d) Name,
- e) Affentjahrgang,
- f) Anstellungsort,
- g) Anstellungsschulbezirk,
- h) ob definitiv oder provisorisch angestellt, im letzteren Falle, wo evidenzzuständig,
- i) hat die militärische Ausbildung genossen in den Jahren,
- k) hat der periodischen Waffenübung beigewohnt im Jahre,
- l) Abgangsart,
- m) Anmerkung,

zu führen.

9. Bezirksweise Auszüge aus den im vorstehenden Punkte bezeichneten Evidenzprotokollen sind alljährlich am 1. Jänner dem Bezirksschulrath als Controle der sub Punkt 7 anbefohlenen Anmeldungen zu übersenden.

Der Bezirksschulrath hat die Vollständigkeit derselben zu prüfen, etwaige Mängel zu beheben, und unter Bestätigung der Richtigkeit bis 10. Februar im Wege der politischen Bezirksbehörde dem Ergänzungsbezirks-Commando zurückzuschließen.

10. Die Ergänzungsbezirks-Commanden legen bis Ende Februar dem Generalcommando Nominalconsignationen über jene militärdienstpflichtigen, im Bereiche derselben angestellten Lehrer (Oberlehrer, Lehrer, Unterlehrer) vor, welche im laufenden Jahre der militärischen Ausbildung und periodischen Waffenübung zu unterziehen sind, und zwar ohne Rücksicht auf die Evidenzzuständigkeit und die Standestruppe.

Diese Nominalconsignationen haben die Rubriken:

- a) bis k) wie im Punkte 8,
- l) ist einzuberufen für den:
- m) ob zur militärischen Ausbildung oder zur Waffenübung einzuberufen,
- n) Anmerkung

zu enthalten.

Das Generalcommando füllt die Rubrik 1) auf Grund der von den politischen Landesstellen im Jahre 1876 erhaltenen „Zusammenstellungen der Hauptferienzeit sämmtlicher Volksschulen in Niederösterreich, Oberösterreich und Salzburg, behufs Einberufung der Lehrer (Oberlehrer, Lehrer, Unterlehrer), zu den militärischen Uebungen“ aus, und retournirt die Nominalconsignation den betreffenden Ergänzungsbezirks-Commanden.

11. In jenen wenigen Orten, wo die Hauptferien nicht genau fixirt sind, sondern vom Beginn der Getreideernte und der Weinlese abhängen, wird die Festsetzung des Einrückungstages dem Ergänzungsbezirks-Commando im Einvernehmen mit dem Bezirksschulrath überlassen werden.

Dies hat auch in allen jenen Fällen zu geschehen, wo aus besonderen Anlässen, z. B. wegen Erkrankung der Lehrer, wegen Epidemien und so weiter eine Aenderung in den bleibend fixirten Hauptferien eintritt.

12. Uebungspflichtige, deren standeszuständiger Reservekörper im Bereiche des Generalcommando dislocirt, und über 20 Meilen vom Aufenthaltsorte derselben entfernt ist, haben in der Regel zu diesem einzurücken.

Ist der standeszuständige Reservekörper außerhalb dem Generalcommandobereiche dislocirt, und nicht über 20 Meilen vom Aufenthaltsorte des Uebungspflichtigen entfernt, so wird das Generalcommando die Einberufung desselben nach Punkt 14 zum Standesreservekörper in dem Falle veranlassen, wenn bei demselben die Uebung innerhalb der festgesetzten Ferienzeit vorgenommen werden kann.

Ist jedoch der standeszuständige Reservekörper über 20 Meilen entfernt, oder kann bei demselben innerhalb der festgesetzten Ferienzeit die Uebung nicht vorgenommen werden, so kann die Einrückung, je nach der Waffengattung, zu einem im Ergänzungsbezirke befindlichen Infanterie- oder Jägerreservekörper erfolgen (Punkt 15).

13. Das Ergänzungsbezirks-Commando hat auf Grund der rückerhaltenen Nominalconsignationen die Einberufungskarten über alle Einzuberufenden, deren standeszuständiger Reservekörper im Bereiche des Generalcommando dislocirt ist, sofort zu verfassen, in der Rubrik Evidenzgemeinde die Eigenschaft des Einberufenen als Lehrer (Oberlehrer, Lehrer, Unterlehrer), zu N. ersichtlich zu machen, und mittelst Consignation der politischen Bezirksbehörde zu übersenden. Gleichzeitig ist an den betreffenden Bezirksschulrath die Anfrage zu stellen, ob in allen eventuellen Fällen die im nachstehenden Punkte 20 bezeichnete Anzeige erstattet wurde.

Die politische Bezirksbehörde hat den Bezirksschulrath, dieser den Landeschulrath, das Ergänzungsbezirks-Commando die am Eingange dieses Punktes bezeichnete Standestruppe von der erfolgten Einberufung in die Kenntniß zu setzen.

14. Einzuberufende Lehrer (Oberlehrer, Lehrer, Unterlehrer), deren Reservekörper außerhalb dem Bereiche des Generalcommandos dislocirt sind, werden den Standeskörpern unter Hinweisung auf den §. 29, 5 und 6, dann §. 33, 7 und 9 der Evidenzinstruction behufs sofortiger Einberufung vom Generalcommando namhaft gemacht werden, und wird auch das Generalcommando die Verständigung des Bezirks-, beziehungsweise Landeschulrathes bezüglich der Einberufung dieser Letzteren veranlassen.

15. Die Infanterie- und Jägerreservekörper haben jeden mit der Einberufungskarte bezüglich des Einrückungstages sich legitimirenden Lehrer (Oberlehrer, Lehrer, Unterlehrer) unbedingt in die Zuthellung zu präsentiren (Punkt 12).

16. Begründeten, vom Orts- und Bezirksschulrath unterstützten und rechtzeitig eingebrachten Gesuchen um Verlegung des Einrückungstages auf einen anderen Tag desselben Jahres kann das Ergänzungsbezirks-Commando gewährende Folge geben.

17. Gesuchen um Bewilligung, zu dem außerhalb des Bereiches des Generalcommandos dislocirten, und über 20 Meilen entfernten standeszuständigen Reservekörper einzurücken zu dürfen,

ist vom Ergänzungsbezirks-Commando im Einvernehmen mit dem betreffenden Reservekörper zu willfahren, wenn die Uebung bei dem Letzteren innerhalb der Hauptferienzeit des Anstellungsortes des Bittstellers vorgenommen werden kann und dem Aerar hiedurch keine Auslagen erwachsen.

18. Gesuche um Enthebung von der militärischen Ausbildung sind ausnahmslos dem Generalcommando spätestens 14 Tage vor dem Beginne der Uebung und unter Anschluß des Militärpasses vorzulegen.

Gesuche um Enthebung von der periodischen Waffenübung sind nach §. 33, 8 der Evidenzinstruction zu behandeln.

19. Ungerechtfertigt verspätet Eingerückte sind zu bestrafen, gegen eigenmächtig Weggebliebene ist nach dem Militär-Disciplinarstrafrechte, eventuell nach dem Militärstrafgesetze vorzugehen.

20. Damit das Generalcommando in die Lage komme, die im Punkte 10 bezeichneten „Zusammenstellungen der Hauptferienzeit“ vollkommen evident zu halten, haben die Bezirks-schulräthe das Generalcommando im Wege des Ergänzungsbezirks-Commandos von jeder in ihrem Bereiche vorkommenden dauernden Abänderung der Hauptferienzeit spätestens vier Wochen vor dem Beginne derselben in die Kenntniß zu setzen.

In jenen Fällen, wo aus besonderen Anlässen eine vorübergehende einmalige Aenderung in den Hauptferien eintritt (Schlußsatz Punkt 11), ist das Generalcommando gleichzeitig mit der getroffenen Bestimmung hievon in Kenntniß zu setzen.

Die Mittheilung einer solchen einmaligen Aenderung der Hauptferien hat jedoch nur rücksichtlich jener Schulen zu erfolgen, an welchen eine militärdienstpflichtige Lehrperson angestellt ist, und wird von der Militärbehörde auch dann noch zu berücksichtigen sein, wenn sie auch nicht spätestens vier Wochen vorher, sondern überhaupt nur so bald als möglich erfolgte.

Wird dies unterlassen, so hat der einberufene Lehrer (Oberlehrer, Lehrer, Unterlehrer) zu der ursprünglich festgesetzten Zeit, unbedingt einzurücken, und bleibt es Sache des Bezirks-schulrathes für die Substituierung des abgängigen Lehrers (Oberlehrers, Lehrers, Unterlehrers) zu sorgen.

Verordnung des Ministers des Innern vom 12. Februar 1877, betreffend die Errichtung einer neuen Bezirkshauptmannschaft in Prerau.

(Reichsgesetzblatt vom 22. Februar 1877, Nr. 11.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 2. Juli 1876 in theilweiser Aenderung der mit Verordnung des Ministers des Innern vom 10. Juli 1868 (N. G. Bl. Nr. 101) kundgemachten administrativen Eintheilung der Markgrafschaft Mähren, die Theilung des dormaligen politischen Bezirkes Kremsier, in die zwei Bezirke Prerau und Kremsier in der Art allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die Gerichtsbezirke Prerau und Kojetein der in Prerau neu zu errichtenden Bezirkshauptmannschaft zugewiesen werden, dagegen die Gerichtsbezirke Kremsier und Zdaunek bei der dormaligen Bezirkshauptmannschaft in Kremsier verbleiben.

Die Bezirkshauptmannschaft Prerau hat ihre Amtswirksamkeit am 30. April 1877 zu beginnen.

Lasser m. p.

Kundmachung des Ministeriums des Innern vom 14. Februar 1877,
betreffend die gegenseitige Zulassung von Versicherungsgesellschaften jeder Art zum Geschäftsbetriebe in Oesterreich und Italien.

(Reichsgesetzblatt vom 22. Februar 1877, Nr. 13.)

Mit Beziehung auf die kaiserliche Verordnung vom 29. November 1865 (R. G. Bl. Nr. 127), auf die Ministerialkundmachung vom 15. Februar 1869 (R. G. Bl. Nr. 24), und auf das Gesetz vom 29. März 1873 (R. G. Bl. Nr. 42), wird mit der Wirksamkeit für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder bekannt gemacht, daß die k. k. österreichische und königlich italienische Regierung mittelst gegenseitig ausgetauschten Erklärungen vom 24. Jänner und 3. Februar l. J. übereingekommen sind, daß auch die Versicherungsgesellschaften jeder Art gleich den Actiengesellschaften und den Commanditgesellschaften auf Actien zum Geschäftsbetriebe in den beiderseitigen Staatsgebieten nach den Grundsätzen der Reciprocität und gegen Beobachtung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zugelassen werden.

Kaiser m. p.

Im III. Stücke des Landesgesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1877 ist unter Nr. 6 das Gesetz vom 22. Jänner 1877, womit für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns, mit Ausnahme der in dem Wiener Polizeirayon gelegenen Gemeinden, eine Dienstbotenordnung erlassen wird, enthalten.

Das VI. Stück des Landesgesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1877 enthält unter Nr. 9 das Gesetz vom 19. Jänner 1877, betreffend die Einhebung von Bautaxen für die Gemeinden von Niederösterreich mit Ausnahme von Wien.

II.

Gemeinderaths-Beschlüsse.

Vom 3. Jänner 1877, Z. 15. (Beschluß der I. Section.)

Anlässlich eines speciellen Falles wird beschlossen, es sei der Magistrat darauf aufmerksam zu machen, daß in Decreten über die Bewilligung von Gnadengaben, stets der die Zeitdauer des Bezuges der Gnadengabe beschränkende Zusatz „oder bis zu einer etwa früher eintretenden anderen Versorgung“ ausdrücklich anzuführen ist.

Vom 9. Jänner 1877, Z. 6146.

Die Lagerhauscommission des Gemeinderathes wird ermächtigt, in dringenden Fällen, wo eine sofortige Vorkehrung getroffen werden muß, innerhalb des vom genehmigten Baucredite per 470.000 fl. noch nicht verausgabten, somit budgetmäßig bedeckten Betrages von 18.048 fl. 9 kr. die nothwendigen Ausgaben gegen sofortige nachträgliche Rechnungslegung an den Gemeinderath zu machen.

In allen anderen Fällen hat die Lagerhauscommission vorerst die Genehmigung des Gemeinderathes einzuholen.

Vom 12. Jänner 1877 Z. 128.

Die Note der k. k. Polizeidirection vom 8. Jänner 1877, Z. 958, womit der Aufstellungsplatz für die Omnibusse zum Lagerhause bei dem Hause Nr. 13, Praterstraße, zwischen Trottoir- und Fahrstraße, dann die Fahrroute durch die Praterstraße auf Widerruf bestimmt worden ist, wird zur Kenntniß genommen und der Magistrat aufgefordert, im Sinne der Polizeinote die nöthigen Vorkehrungen zu treffen.

Vom 16. Jänner 1877, Z. 5589 und 6097 ex 1876.

Die Vorschrift über die Bestellung von Revisoren zur Controle des Wasserbezuges aus der städtischen Wasserleitung, über das Verhältniß der Bestellten zur Gemeinde und über ihre Obliegenheiten wird genehmigt und werden zugleich 12 provisorische Revisoren und 1 provisorischer Inspector mit den im §. 3 der Vorschrift bezeichneten Monatsbezügen systemisirt.

Vorschrift über die Bestellung von Revisoren zur Controle des Wasserbezuges aus der städtischen Wasserleitung, über das Verhältniß der Bestellten zur Gemeinde und über ihre Obliegenheiten.

§. 1.

Bestellung von Wasserbezugs-Revisoren.

Zur Controle des Wasserbezuges aus der städtischen Wasserleitung und zur Verhinderung der Wasserverschwendung Seitens der Abnehmer werden von der Gemeinde Wasserbezugs-Revisoren bestellt, welche unter der Leitung eines Inspectors stehen und unmittelbar dem Magistratsreferenten in Wasserleitungsangelegenheiten dienstlich untergeordnet sind.

§. 2.

Rechtliches Verhältniß des Inspectors und der Revisoren zur Gemeinde.

Die Bestellung des Inspectors und der Revisoren ist bloß eine zeitliche (provisorische) und es kann das Dienstverhältniß sowohl von Seite der Gemeinde als auch von Seite der Bestellten jederzeit durch einmonatliche Aufkündigung gelöst werden.

Die Gemeinde hat jedoch auch das Recht, ohne vorhergehende Aufkündigung jeden der Bestellten sofort zu entlassen, wenn er sich einer im §. 9 dieser Vorschrift bezeichneten Pflichtverletzungen schuldig macht.

§. 3.

Bezüge des Inspectors und der Revisoren.

Der Inspector bezieht einen Gehalt von monatlich Einhundert Gulden und einen Quartiergeldsbeitrag von monatlich dreißig Gulden; die Revisoren erhalten einen monatlichen Gehalt von sechzig Gulden und einen Quartiergeldsbeitrag von monatlich achtzehn Gulden.

Gehalt und Quartiergeld werden monatlich verfallen, am letzten Tage eines jeden Monats ausgezahlt.

Wenn der Dienstesantritt während des Laufes eines Monats erfolgte, so gebührt dem Bestellten für diesen Monat diejenige Quote seines Gehaltes und Quartiergeldes, welche auf die Zeit bis zum Schlusse des Monats entfällt.

Wenn die Auflösung des Dienstverhältnisses, sei es durch Tod, Kündigung, Entlassung, oder aus einer anderen Ursache im Laufe eines Monats erfolgt, so wird für diesen Monat jene Quote des Gehaltes und Quartiergeldes hinausgezahlt, welche auf die Zeit bis zum Tage der Auflösung des Dienstverhältnisses entfällt.

Auf andere Bezüge, sowie auf ihre eigene Versorgung oder die Versorgung ihrer Hinterbliebenen haben die Bestellten keinen Anspruch.

§. 4.

Erfordernisse zur Aufnahme in den Revisionsdienst.

Als Inspector oder Revisor können nur österreichische Staatsbürger bestellt werden, welche ein Lebensalter von wenigstens 18 und nicht mehr als 40 Jahren haben, gesund, kräftig und unbescholten sind, und entweder das Untergymnasium oder vier Realschulclassen, oder die ordentlichen Curse einer mit dem Oeffentlichkeitsrechte versehenen Handelsschule mit gutem Erfolge zurückgelegt und in einer mündlichen und schriftlichen Prüfung vor der durch den Gemeinderath hiezu eingesetzten Commission die für den Revisionsdienst erforderliche Befähigung erprobt haben.

Bewerber mit technischen Vorkenntnissen werden vorzugsweise berücksichtigt.

§. 5.

Ausnahmen für Beamte der Gemeinde. Berücksichtigung von disponibeln oder quiescirten städtischen Beamten.

Bei Personen, welche bereits als Beamte im Dienste der Gemeinde stehen, kann von dem Erfordernisse des Lebensalters unter 40 Jahren, sowie der Studien und der Prüfung Umgang genommen werden.

In den Bestellungsvorschlägen ist auf die allfällige Unterbringung von den in Disponibilität oder Quiescenz befindlichen, für den Dienst geeigneten städtischen Beamten auch dann Rücksicht zu nehmen, wenn sie sich um die Verwendung bei der Wasserbezugsrevision nicht bewerben sollten.

§. 6.

Vorgang bei der Bestellung.

Die Bestellung des Inspectors und der Revisoren erfolgt über Bericht des Magistrates und Vorschlag der gemeinderäthlichen Wasserversorgungs-Commission durch den Gemeinderath.

Allgemeine Bestimmungen über die Pflichten des Inspectors und der Revisoren.

§. 7.

a) Dienstliche Verwendung. Verkehr mit den Parteien.

Der Inspector und die Revisoren haben den mit ihrer Bestellung verbundenen Geschäften und Berrichtungen in ihrem ganzen Inhalte und Umfange nach bestem Wissen, mit voller Kraft und unausgesetztem Fleiße zu obliegen, dabei die gegenwärtige Vorschrift, sowie die von ihren Vorgesetzten gegebenen Anordnungen genau zu befolgen und ihre Geschäfte rechtzeitig zu besorgen.

Den Parteien haben sie im dienstlichen Verkehre mit Anstand, Freundlichkeit und Hilfsbeflissenheit zu begegnen, sie insbesondere in ihrem eigenen Bestreben, die Wasservergeudung zu vermeiden, kräftigst zu unterstützen und sie zu diesem Behufe über das Regulativ bezüglich der Wasserabgabe, über die Ablefung der Wassermesser, sowie über den richtigen Gebrauch und die gehörige Instandhaltung der Wasserabzweigsleitung bereitwillig zu informiren.

§. 8.

b) Verbot der dem Dienste abträglichen Nebenbeschäftigung, der Eingabenverfassung, Geldübernahme, Arbeitsleistung an den Wassermessern und Hausleitungen und Geschenkannahme.

Der Inspector und die Revisoren haben sich ihren Obliegenheiten ausschließlich zu widmen und sich jeder Nebenbeschäftigung zu enthalten, welche der Erfüllung ihres Dienstes auch nur theilweise Abbruch thun könnte. Sie dürfen für die Parteien keine Eingaben in Wasserbezugsangelegenheiten verfassen, keine Geldbeträge zur Abgabe an die städtische Casse übernehmen, sowie keine Aenderungen oder Reparaturen an den Wassermessern oder Abzweigsleitungen vornehmen, und in Rücksicht auf ihren Dienst keine wie immer gearteten Geschenke annehmen oder sich irgend einen Vortheil zuwenden.

§. 9.

Folgen der Verletzung der Dienstspflichten.

Wer eine der in den §§. 7 und 8 bezeichneten Dienstspflichten verletzt, kann selbst bei der ersten Betretung sofort und ohne vorhergehende Kündigung aus dem Dienste entlassen werden (§. 2).

§. 10.

Aneignung der Geschicklichkeit für den Revisionsdienst.

Der Inspector und die Revisoren haben sich über die Bestimmungen für die Abgabe von Wasser aus der städtischen Wasserleitung genau zu unterrichten, sich mit der raschen und sicheren Ablefung, mit der Einrichtung und dem Mechanismus, mit der Kenntniß des geregelten oder gestörten Ganges der im Gebrauche stehenden Wassermesser verschiedener Systeme vertraut zu machen und sich über Anordnung ihrer Vorgesetzten zu diesem Behufe an den in dem städtischen Probirlocale oder bei Wasserabnehmern stattfindenden Wassermesserproben praktisch zu betheiligen.

Sie haben sich weiters über das Röhrennetz der städtischen Wasserleitung, und über die Wechselfästen, Ablassventile, Hydranten und deren Functionen, über die Einrichtung der Wasserleitungen in den Häusern die erforderlichen Kenntnisse zu verschaffen, um bei vorkommenden Gebrechen die Mittel zur Abhilfe beurtheilen und hierüber sachgemäß die Anzeige erstatten zu können.

Besondere Dienstesobliegenheiten des Inspectors.

§. 11.

Unterricht und Ueberwachung der Revisoren.

Der Inspector hat die Revisoren über den Vorgang bei der Controle des Wasserbezuges zu unterrichten und sie in der Ausübung ihres Dienstes zu überwachen. Er ist verbunden, über die Erfüllung der den Revisoren obliegenden Verbindlichkeiten durch eigene unvermuthete Nachsichtspflege in ununterbrochener und voller Kenntniß sich zu erhalten und die Zeit der stattgefundenen Nachschau sammt den dabei gemachten Wahrnehmungen in Evidenz zu halten. Wahrgenommene Pflichtverletzung ist allsogleich dem Magistratsreferenten anzuzeigen.

§. 12.

Evidenzhaltung der Abzweigungen und der Wassermesser.

Der Inspector führt die Vormerkung über die Wasserabzweigungen, über die eingeschalteten Wassermesser und über die Auswechslung derselben.

§. 13.

Rapportabhaltung.

Der Inspector hat täglich zwischen 8 und 9 Uhr Früh mit den Revisoren Rapport abzuhalten, wobei jeder Revisor über die Ergebnisse der am vorhergegangenen Tage vorgenommenen Localcontrole und die hiebei gemachten Wahrnehmungen über den Gebrauch und Zustand der Leitungen, sowie über die Wirksamkeit der Wassermesser unter Vorlage eines Ausweises, in welchem die für die weitere Amtshandlung nothwendigen Daten enthalten sind, mündlich zu relationiren hat.

Diese Ausweise sind unverzüglich in das Rapportbuch des Inspectors einzutragen und ohne Verzögerung, jedenfalls aber noch an demselben Vormittage dem Magistratsreferenten im kurzen Wege zu übergeben.

Sowohl der dem Wasserleitungsdienste beigegebene technische Beamte, sowie die städtische Buchhaltung können diesen Rapporten beiwohnen und nach ihrem Ermessen die zur Ergänzung der Rapporte nöthigen Fragen stellen, deren Beantwortung unverzüglich zu erfolgen hat.

§. 14.

Vormerkung angezeigter Gebrechen. Vorgang zur Behebung derselben.

Ueber die Anzeigen, welche von Parteien über Gebrechen an den Wassermessern eingebracht werden, hat der Inspector ein Journal zu führen, und sogleich entweder selbst oder durch einen Revisor unter Beiziehung der Partei die Erhebungen vorzunehmen und den Befund in das Journal einzutragen.

Wenn ein Gebrechen vorhanden ist, dessen Abstellung technische Kenntnisse bedingt, so ist im kurzen Wege dem Magistratsreferenten, im Falle der Dringlichkeit aber unmittelbar dem bestellten technischen Organe mündlich zu relationiren.

Besondere Dienstesobliegenheiten der Revisoren.

§. 15.

Nähere Bestimmungen über den Vollzug der Revision.

Die Revisoren haben nach der Anweisung des Inspectors die Controle des Wasserbezuges mit der größten Genauigkeit und Gewissenhaftigkeit zu üben und in zweifelhaften oder

schwierigen Fällen dem Inspector, eventuell dem journalsführenden Beamten sogleich die Meldung zu machen.

Sie haben die Revision der Wassermesser in dem bestimmten Rayon (Revier §. 16) vorzunehmen und vor jeder Revision sich zunächst zu überzeugen, welchem Systeme der Wassermesser angehört, ob er plombirt ist, welches Kaliber er hat, ob seine Function eine normale ist, und ob er englische Kubikfuß oder Liter anzeigt.

Steht der Wassermesser, so ist er zur Auswechslung anzuzeigen; zeigt derselbe ein auffallend geringes Quantum oder eine Ueberschreitung des angemeldeten Wasserbezuges, so ist er in Betreff seiner Genauigkeit an Ort und Stelle zu prüfen; ergibt sich hiebei ein Anstand, so ist ebenfalls die Auswechslung des Wassermessers zu beantragen.

Besteht kein Zweifel über die Tauglichkeit des Wassermessers, so ist den Ursachen der wahrgenommenen Ueberschreitung nachzuforschen, und wenn dieselben in einem Gebrechen an der Hausleitung liegen, der Wasserabnehmer oder dessen Besteller hievon sogleich in Kenntniß zu setzen und nachdrücklichst auf die Beseitigung des vorgefundenen Mangels oder Gebrechens hinzuwirken.

Nach jeder Ableseung hat der Revisor die erhobene Zahl in seinem Controlsbuche, sowie in der Wassermessertabelle des Wasserabnehmers einzutragen und den seit der letzten Revision erfolgten Wasserbezug zu berechnen und in dem Controlsbuche vorzumerken.

Zu den Ableseungen, sowie zu den Ein- und Ausschaltungen der Wassermesser sind stets die Wasserabnehmer rücksichtlich deren Bestellte beizuziehen.

§. 16.

Bezirkszuweisung.

Jedem Revisor wird von dem Inspector ein bestimmter Bezirk zugewiesen, welcher in Reviere in der Weise einzutheilen ist, daß jeder Revisor täglich ein ganzes Revier und in jedem Monate sämtliche Reviere des ganzen Bezirkes mindestens einmal controliren kann.

Diese Vertheilung ist auf Grund von Plänen für sämtliche Bezirke, in welchen die eingeschalteten Wassermesser eingezeichnet sind, vorzunehmen.

Der Revisor hat sich genau an die ihm für jeden Tag vorgeschriebene Route zu halten und die ihm jeden Tag zugewiesenen Ableseungen, Proben und sonstigen dienstlichen Verrichtungen vorzunehmen.

Die Eintheilung in Bezirke und die Zuweisung von Bezirken, sowie die Abänderung dieser Bezirkseinteilung und Dienstzuweisung darf der Inspector nur mit Zustimmung des Magistratsreferenten vornehmen.

§. 17.

Vorgang bei wiederholt constatirtem Mehrbezug von Wasser.

Ein besonderes Augenmerk haben sowohl der Inspector als die Revisoren jenen Häusern zuzuwenden, in welchen durch den Wassermesser wiederholt ein Mehrbezug constatirt wurde; in solchen Häusern ist der Wassermesser in kürzeren Zwischenräumen abzulesen und dem Inspector bei dem nächsten Rapport das Ergebnis anzuzeigen.

Aber auch jene Häuser sind in steter Evidenz zu behalten, in welchen, obwohl noch kein Wassermesser aufgestellt ist, die Vergeudung des Wassers auf andere Weise zu entnehmen ist; auch von diesen Häusern ist dem Inspector sofort die Anzeige zu erstatten, welcher sodann dem Magistratsreferenten zu relationiren hat.

Ebenso ist ein besonderes Augenmerk jenen Häusern zuzuwenden, in welchen das Wasser der Leitung selbst bei geringer Kälte einfriert. In solchen Fällen ist den Gebrechen an der Leitung nachzuforschen.

§. 18.

Vorgang bei Ein- und Ausschaltung von Wassermessern.

Die Revisoren haben bei den durch die Lieferanten der Wassermesser auszuführenden Ein- und Ausschaltungen derselben zu interveniren, hiezu die Partei beizuziehen und im Beisein derselben die Ziffer des eingeschalteten, sowie des herausgenommenen Wassermessers zu erheben und in das Controlsbuch einzutragen.

§. 19.

Zeit und Art der dienstlichen Verwendung.

Die Dienstleistung ist auf keine von vornherein vorgeschriebene Stunde eingeschränkt.

Die Festsetzung der Zeit und Art der dienstlichen Verwendung des Revisionspersonales steht dem Magistratsreferenten zu.

§. 20.

Zutritt in versperrte Räume.

Wenn zum Zwecke der Revision der Zutritt in versperrte Räume nothwendig ist und der Eintritt auf Ersuchen des Revisors nicht gestattet wird, so ist die Anzeige an den Magistratsreferenten zu erstatten.

Vom 23. Jänner 1877, Z. 71.

Nach dem Magistratsantrage wird die Bezeichnung „Geißelberggasse“ im X. Bezirke, in „Staatsbahngasse“ abgeändert.

Vom 26. Jänner 1877, Z. 6146 ex 1876.

Gebührentarif des Lagerhauses der Stadt Wien.

Giltig vom 1. Februar 1877.

(Veränderungen vorbehalten.)

Lagerzinsgebühren.

Für	I. Klasse-Güter	per Woche und	100 Kilogramm	fl. —.3	kr.
"	II.	"	"	"	" —.2 "
"	III.	"	"	"	" —.1 ¹ / ₄ "
"	IV.	"	"	"	" —.1 ¹ / ₂ "

Specialtarif für Getreide aller Art, Hülsenfrüchte, Mahlproducte, Neps.**Lagerzins:**

in Säcken	per Woche und	100 Kilogramm	fl. —.1	kr.
geschüttet	"	"	100	" —.1 ¹ / ₂ "
in Säcken	per Monat und	100	"	" —.2 "
geschüttet	"	"	100	" —.3 "

Manipulationsgebühr:

Einlagerung per 100 Kilogramm	fl. —.2	kr.
Auslagerung „ 100	„ —.2	„
Fassen und Auslagern per 100 Kilogramm.....	„ —.4	„
Egalisiren, Fassen und Auslagern per 100 Kilogramm	„ —.5	„
Abwage per 100 Kilogramm.....	„ —.1	„
Schiffsausladung mit Zufuhr zum Lagerhause per 100 Kilogramm.....	„ —.9	„
Reutern per 10.000 Kilogramm	„ 8.—	„
Schaufeln per 10.000 Kilogramm	„ —.75	„
Bindsaden per 100 Kilogramm	„ —.1/2	„

Assicuranz:

per fl. 100 versicherten Werth und Monat... ..	fl. —.4 1/2	„
--	-------------	---

Manipulationsgebühren:

Für Einlagerung verpackter Waaren per 100 Kilogramm	fl. —.3	„
„ „ unverpackter „ „ 100	„ —.5	„
„ Auslagerung verpackter „ „ 100	„ —.3	„
„ „ unverpackter „ „ 100	„ —.5	„
„ Abwage per 100 Kilogramm	„ —.1 1/2	„
„ jede sonstige Manipulationsarbeit per Mann und Stunde	„ —.25	„
„ „ „ „ „ „ halben Tag	„ 1.—	„
„ „ „ „ „ „ ganzen Tag	„ 1.60	„

Zoll-Manipulationsgebühren:

Für zollämtliche Beforgungen von 1 bis 100 Kilogramm.....	fl. —.25	„
„ „ „ „ 100 bis 600	„ —.45	„
„ „ „ „ 600 aufwärts per 100 Kilogramm.....	„ —.6	„
„ ganze Waggonladungen gleichartiger Waaren per Waggon.....	„ 4.—	„
„ Emballirung unter billigster Emballageberechnung für kleine Kolli.....	„ —.20	„
„ „ „ „ „ für größere Ballen... ..	„ —.35	„
„ Bereifen einer Kiste.....	„ —.25	„

Zufuhrgebühren:

Von der Donaulände des Lagerhauses zum Lagerhause bis 2000 Kilogr.
per 100 Kilogramm

fl. —.6 kr.

Von der Donaulände des Lagerhauses zum Lagerhause bis 2000 Kilogr.
aufwärts per 100 Kilogramm.....

„ —.4 „

Dieselben Gebühren werden auch für die Zufuhr vom Lagerhause zur Donaulände des Lagerhauses berechnet.

Bei Gewichtsbruchtheilen über 50 Kilogramm werden die Gebühren stets für 100 Kilogramm berechnet. — Gewichtstheile unter 50 Kilogramm werden nicht berechnet.

Assicuranz-Prämie:

Für je fl. 100 versicherten Werth per fl. 100 und Monat fl. —.4 1/2 kr.

Lagerschein-Ausschreibung:

Für Ausschreiben je eines Lagerscheines fl. —.30 kr.

Stempelgebühren:

Ausgelegte Stempel werden besonders berechnet.

Zinsberechnung:

Für die durch die Lagerhausverwaltung allenfalls auf eingelagerte Güter geleisteten Baarzahlungen werden 5 % pro anno an Zinsen berechnet.

Waaren-Classification.

I. Classe.

Draht-, Eisen- und Stahlwaaren verpackt, Farbholz geschnitten, Felle u. Häute, Garne, Käse, Kastanien, Kautschuk, Lackwaaren, Leder, Maschinen landwirthschaftliche, Parquetten, Salz, Senfen, Stearin und Stearinkerzen, Stockfische, Talgkerzen, Wachs, Wein in Kisten, Körben und Fässern, Weinstein.

II. Classe.

Abfälle aller Art (sofern sie reglementsmäßig zur Einlagerung zulässig sind), Baumwolle, Bleche n. b. b., Blei, Caffee, Colonialwaaren, Dachpappe, Farbholz in Blöcken, Fenchel, Flachs, Hadern, Heidekorn, Hanf, Heu und Stroh gepreßt, Hirse, Jute, Kleesamen, Knospenn, Kümmel, Kupfer, Kupfer- und Eisenvitriol, Leinsamen, Leim, Malz, Mohn, Nüsse, Obst gedörret, Oelfuchen, Papier, Pottasche, Reis, Rüben getrocknet, Säcke leere, Schafwolle, Soda, Spezereiwaaren, Spodium, Stärke, Stahl, Südfrüchte, Valonea, Zucker in Broden, Fässern, Kisten oder Säcken, Zink, Zinn.

III. Classe.

Beton, Cement, Eisen roh, in Stangen, Blöcken und Platten, Eisenbahnschienen, Eisenträger, Eisenräder, Erde, Hanfsamen, Gußröhren, Gyps, Kesselbleche, Kürbissen.

IV. Classe.

(Im Freien Lagernd*).

Asphalt, Bau- und Binderholz, Beton, Bretter, Cement, Dachschiefer, Eichenrinde, Eisen roh, in Blöcken und Platten, Eisenbahnschienen, Eisenräder, Eisenbahnträger, Erze, Gußröhren, Kehlheimerplatten, Kesselbleche, Steine, Ziegel.

Vom 30. Jänner 1877, Z. 2666 (vertrauliche Sitzung).

Der Gemeinderath beschließt, daß den Stadtphysikern für die Amtshandlungen auf dem Centralfriedhofe nur in dem Falle Diäten anzuweisen sind, wenn die Amtshandlung einen ganzen Tag in Anspruch nimmt.

Vom 30. Jänner 1877, Z. 422.

Nach dem Magistratsantrage erhält die platzartige Straßenerweiterung vor dem Albrechtsbrunnen die Bezeichnung Albrechtsplatz und die von dort auf den neuen Markt führende Gasse die Benennung Tegetthoffgasse.

Ueber den Statthaltereierlaß vom 1. December 1876, Z. 35.741, in Betreff der Aufhebung des Maulkorbzwanges wird nach dem Magistratsantrage beschlossen, die den Thier-

*) Rücksichtlich der im Freien eingelagerten Waaren wird keinerlei Haftung für die an diesen Waaren vorkommenden Veränderungen (Verslechterungen oder Beschädigungen), welche unter dem Einflusse der Lagerung im Freien entstanden sind, übernommen.

ärzten, resp. den Marktcommissären zufallende Gebühr für die thierärztliche Untersuchung der Hunde auf 2 fl. festzusetzen und der Bitte des gegenwärtigen prov. Wafenmeisters um Zuwendung der Auslösegebühr für gefangene Hunde von 3 fl. ö. W. per Hund bis zur definitiven Regelung seiner Bezüge gewährende Folge zu geben.

III.

Magistrats-Verordnungen und Verfügungen.

Currende des Bürgermeisters vom 31. Jänner 1877, M. D. Z. 96, für
sämmliche Beamte des Magistrates.

Es ist der Fall vorgekommen, daß städtische Contrahenten für die Lieferung von Wassermessern Beamten des Stadtbauamtes und der Buchhaltung Geldgeschenke angeboten haben, welche diese nach den bisher gepflogenen Erhebungen, zwar nicht angenommen, mir aber auch, entgegen der bestehenden Vorschrift, von diesem Vorfalle keine Meldung gemacht haben.

Indem ich daher gegen diese Beamten die Disciplinaruntersuchung einleite, und die Contrahenten der k. k. Staatsanwaltschaft zur Einleitung der strafgerichtlichen Untersuchung anzeige, sehe ich mich veranlaßt, die beiliegende Verordnung vom 2. August 1870, P. Z. 411, nach welcher die Communalbeamten verpflichtet worden sind, mir jeden vorkommenden Fall einer wie immer gearteten Geschenkanbietung von Seite einer Partei, aus Anlaß einer erst vorzunehmenden, oder bereits vollendeten Amtshandlung unverzüglich anzuzeigen, mit dem Beifügen zu republiciren, daß gegen die dawider Handelnden mit aller Strenge nach den Bestimmungen der Dienstpragmatik vorgegangen werden wird.

Dasselbe gilt auch für den Fall, wenn einem Beamten Geldbeträge zur Vertheilung an ihm unterstehende Diener, Aufseher oder Tagelöhner angeboten werden sollten.

Die Currende des Bürgermeisters vom 2. August 1870 für sämmliche Beamte des
Magistrates lautet:

Nach §. 104 des Strafgesetzes vom 27. Mai 1852 begeht ein Beamter, der bei Verwaltung der Gerechtigkeit, bei Dienstverleihungen oder bei Entscheidung über öffentliche Angelegenheiten, zwar sein Amt nach Pflicht ausübt, aber um es auszuüben, ein Geschenk unmittelbar oder mittelbar annimmt, oder sich sonst dafür einen Vortheil zuwendet oder versprechen läßt, ingleichen welcher dadurch überhaupt bei Führung seiner Amtsgeschäfte sich zu einer Parteilichkeit verleiten läßt, das Verbrechen des Mißbrauches der Amtsgewalt, während derjenige, welcher durch Geschenke in Fällen einer Dienstverleihung oder einer Entscheidung öffentlicher Angelegenheiten, was immer für einen Beamten zu einer Parteilichkeit oder zur Verletzung der Amtspflicht zu verleiten sucht, sich nach §. 105 des Strafgesetzes des Verbrechens der Verleitung zum Mißbrauche der Amtsgewalt schuldig macht.

Nach §. 71 der Strafproceßordnung sind alle öffentlichen Behörden und Aemter verpflichtet, die entweder von ihnen selbst wahrgenommenen, oder sonst zu ihrer Kenntniß gelangten strafbaren Handlungen, welche nicht bloß auf Verlangen des Betheiligten zu untersuchen sind, ohne Verzug zur Kenntniß des Untersuchungsgerichtes zu bringen.

Aus Anlaß eines vorgekommenen Falles, daß ein Communalbeamter verschiedene ihm theils von Parteien angebotene, theils zugesendete Geschenke zwar zurückgewiesen oder zurückgesendet, aber hierüber keine Anzeige erstattet hat, vielmehr durch die bloße Nichtannahme solcher Geschenke schon seine volle Pflicht erfüllt zu haben vermeinte, weil er mit Rücksicht auf die Art und Weise der geschenehen Anerbietungen nach den vorerwähnten gesetzlichen Bestimmungen eine strafbare Handlung nicht erkennen konnte, finde ich mich im allgemeinen Interesse des öffentlichen Dienstes, sowie in Berücksichtigung dessen, daß die Beurtheilung, ob auf eine solche Handlung die Bestimmungen des Strafgesetzes anzuwenden sind oder nicht, wohl nicht dem Ermessen des Einzelnen überlassen bleiben kann, veranlaßt, die sämtlichen Communalbeamten zu verpflichten, mir jeden vorkommenden Fall einer wie immer gearteten Geschenkanbietung von Seite einer Partei aus Anlaß einer erst vorzunehmenden, oder bereits vollendeten Amtshandlung unverzüglich anzuzeigen.

Ich halte mich zu dieser vorstehenden Verfügung umsomehr berufen, als §. 28 der Dienstpragmatik die städtischen Beamten verpflichtet, die Achtung vor dem Stande, welchem sie angehören und das Vertrauen, welches ihr Beruf erfordert, sorgfältig zu wahren, und das Ansehen des Magistrates offenbar geschädigt wird, wenn Parteien ungerügt es wagen, einem Beamten in Ausübung seiner Amtspflicht ein Geschenk anzubieten.

Ich muß übrigens mit wahrer Befriedigung anerkennen, daß mehrere Beamte im tactvollen Verständnisse der Ehrensache, um die es sich handelt, bereits schon wiederholt mir solche Fälle von Geschenkanerbietungen zur Kenntniß gebracht haben, wornach die mir übergebenen Geldbeträge zu Armenunterstützungen verwendet und gleichzeitig die einzelnen Fälle durch die öffentlichen Blätter verlautbart wurden.

Es bedarf wohl nicht einer besonderen Erwähnung, daß Parteien, die sich derartige Attentate auf die Beamtenehre erlauben, keinerlei Rücksicht verdienen, und ich werde in constatirten Fällen keinen Anstand nehmen, auch deren Namen zu veröffentlichen.

Currende des Magistratsdirectors vom 3. Februar 1877, M. D. Z. 97, für sämtliche Herren Magistratsräthe.

Nach der Geschäftseintheilung für den Magistrat kommt dem Departement I (Rath Leban) die Evidenthaltung der Gemeinderathsbeschlüsse und Ueberwachung der Durchführung derselben seitens des Magistrates zu.

Zu diesem Behufe wird in dem genannten Departement ein Evidenzprotokoll über jene Gemeinderathsbeschlüsse geführt, auf Grund deren der Magistrat überhaupt oder innerhalb eines gegebenen Termines einen Bericht an den Gemeinderath zu erstatten, eine bestimmte Ausarbeitung zu machen oder eine Herstellung zu veranlassen hat.

Um nun das Departement I im kürzesten Wege in die Lage zu setzen, zu erfahren, ob ein in der Evidenz geführter derartiger Gemeinderathsbeschuß zur Durchführung gelangt sei, werden Herr Rath ersucht, und zwar für den Monat Jänner 1877 sofort, sohin aber allmonatlich, bei Terminstücken jedoch unmittelbar vor Ablauf des Termines mittelst der zu diesem Behufe eigens vorrätigen Evidenzbögen über die geschenehe Durchführung an das Departement I die gefällige Mittheilung zu machen, um den Gegenstand sonach aus der Evidenz bringen zu können.

Datum der Vorlage:

An das Departement I.

E v i d e n z b o g e n

in Betreff der vom Magistrate, Departement..... des Herrn Rathes.....
durchzuführenden Gemeinderathsbeschlüsse.

Gemeinderaths-Zahl	Gegenstand	Datum des Beschlusses	Termin	Datum der Durchführung	Ursache der nicht erfolgten Durchführung

Currende des Magistratsdirectors vom 7. Februar 1877, M. D. Z. 118,
für sämtliche Departements- und Amtsvorsteher.

Es ist in jüngster Zeit wiederholt vorgekommen, daß von fremden Behörden und Aemtern an den Magistrat gerichtete Ersuchschreiben oder von der vorgesetzten Stelle an denselben erlassene Aufträge zur Berichterstattung auch dann unbeantwortet geblieben sind, wenn die Erledigung des Gegenstandes als dringend mehrmals in Erinnerung gebracht worden ist.

Muß eine solche Unterlassung schon als eine Verletzung des gewöhnlichen Anstandes angesehen und als solche getadelt werden, so berührt sie mich deshalb, weil ich alle Herren Departementsvorsteher bereits wiederholt und dringend ersucht habe, derlei Schreiben sofort auch dann und zwar aufklärend zu beantworten, wenn der Erledigung des Gegenstandes noch Hindernisse entgegenstehen, um so unangenehmer, als ich in letzter Linie hiefür verantwortlich erscheine.

Ich sehe mich daher im Auftrage des Herrn Bürgermeisters veranlaßt, alle Herren Departements- und Amtsvorsteher auf das Bestimmteste anzuweisen, Berichte innerhalb der hiefür bestimmten Frist zu erstatten, und falls dieses nicht möglich sein sollte, eine Fristverlängerung zu erwirken, ohne erst ein Urgens abzuwarten, jedes Erinnerungsschreiben aber sofort zu beantworten.

Gegen die Dawiderhandelnden wird in Hinkunft nach den Bestimmungen der Dienstpragmatik mit aller Strenge vorgegangen werden.

Unter Einem erhält der Herr Leiter des Einreichungsprotokolles den Auftrag, mir jedes Erinnerungsschreiben vor der Uebergabe in das Departement oder Amt zur Einsicht vorzulegen.